

Satzung des A und SV Angelbiss e. V. Neuss

Präambel

Der ASV Angelbiss e. V Neuss hat sich mit den freien Gruppen Surfen und Tennis unter Änderung des Vereinsnamens in A und SV Angelbiss e. V Neuss zu einem gemeinschaftlichen Verein, nunmehr bestehend aus den Fachabteilungen Angeln, Surfen und Tennis, zusammengeschlossen. Hiermit soll die langjährige parallele Nutzung von Sportanlagen organisatorisch und rechtlich vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Die freien Gruppen Surfen und Tennis treten dem ASV Angelbiss e V Neuss aus freien Stücken bei. Beide wünschen, organisatorisch in dem gemeinschaftlichen Verein aufzugehen, und federführend von diesem bei der Ausübung ihrer Geschäfte unterstützt und beraten zu werden. Insbesondere wollen die Gruppen die Leitung und die finanziellen Geschäfte von Seiten der Mitglieder der Fachabteilung Angeln besorgt wissen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der A und SV Angelbiss e.V ist eine Vereinigung von Anglern, Surfern und Tennisspielern auf gemeinnütziger Grundlage und hat seinen Sitz in Neuss.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Neuss eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Fischereiverbandes NW e.V, des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V und des Landessportbundes NW e. V.

§ 2 Fachabteilungen

- (1) Der A und SV Angelbiss eV besteht aus den Fachabteilungen Angeln, Surfen und Tennis, die in ihren eigenen fachlichen Belangen selbständig sind. Jede Fachabteilung wählt in ihrer Fachabteilungsversammlung ein Leitungsteam sowie deren Stellvertreter
- (2) Die Leitungsteams der Fachabteilungen bestehen jeweils aus einem Fachabteilungsleiter und einem Schriftführer **In** das Team der Fachabteilung Angeln werden zusätzlich vier weitere Teammitglieder aus der Abteilung Angeln gewählt. Die einzelnen Leitungsteams bilden die Delegiertenversammlung.

- (3) Jede Abteilung kann für sich Jugendgruppen bilden. Diese Gruppen sind von, für die Jugendarbeit besonders befähigten Personen der jeweiligen Fachabteilung (Jugendwart) zu leiten. Die Abteilungen können Sportwarte ernennen. Jugend- und Sportwart sind nicht Mitglied der Delegiertenversammlung
- (4) Die Fachabteilungen geben sich für den internen Ablauf ergänzende Geschäftsordnungen sowie sonstige gemeinsame Regelungen für das Vereinsleben. Sie sind organisatorisch für ihre eigene Belange zuständig.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zwecke werden in diesem Sinne verfolgt durch:

1. Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Freizeitgestaltung zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder,
 2. Unterstützung der sportlichen Arbeit mit Jugendlichen und deren Heranführung an den Sport,
 3. rücksichtsvoller Umgang mit der Natur und deren Schutz vor Eingriffen.
- (2) Für den Bereich Angeln werden diese Zwecke insbesondere umgesetzt durch
 1. Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelei, des Meeresfischens (Brandungs- und Hochseefischerei) und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesundheitserhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 2. der Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgelände, Errichtung von geeigneten Gebäulichkeiten, Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
 3. Hege, Pflege und Hebung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern und Schaffung und Unterhaltung entsprechender sowie auch zur Fischzucht geeigneter Anlagen,
 4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
 5. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
 6. aktives Eintreten für die Gedanken und Anliegen des Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutzes sowie deren Verwirklichung,

- (3) In Fragen der Parteipolitik, Nationalität und Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.

§ 4 Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitglieds und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt weder eine Rückgabe der dem Verein geleisteten Zuwendungen, noch hat er irgendeinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen

§ 5 Verbot von satzungsfremden Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 6 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Stadt Neuss zu, mit der Auflage, das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen, deren Ziele und Aufgaben die Hege und Pflege der Vereinsgewässer ist.

§ 7 Mitteilungspflicht

Jede dem Zweck des Vereins und seine wirtschaftliche Belange betreffende Änderung der Satzung, bzw. der Wegfall eines bisherigen Zwecks, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinssport in der unter § 3 der Satzung dargelegten Form im bzw. für den Verein ausüben.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche Die Zahl der Jugendlichen soll 25% der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Passive Mitglieder sind solche, die am Vereinssport in keiner Fachsportart teilnehmen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf sowie die von ihm verfolgte Fachsportart enthalten soll.
- (2) Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässer und seiner Jugendordnung einverstanden ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der einzelnen Fachabteilungen des Vereins.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des jeweiligen Fachbereichs. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das gröblich gegen die Satzung bzw. gegen eine auf deren Grundlage ergangenen sonstigen Bestimmungen verstoßen hat, kann auf Antrag unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachabteilungsleitung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist vor Beschlussfassung ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Ausschluss erfolgt für die Mitglieder des Fachbereichs Angeln zwingend bei Zuwiderhandlung gegen das Landesfischereigesetz.
- (5) Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört oder
 - b) sich grob unsportlich verhalten oder
 - c) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt hat
- (6) Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 31.01. des Kalenderjahres bezahlt hat, wird nach einmaliger Anmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeiten
- (7) Der Ausschluss ist schriftlich und begründet mitzuteilen.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliederausweis einschließlich der dazugehörigen Fachscheine sowie der Schlüssel zur Vereinssportanlage zurückzugeben. Gegebenenfalls werden sie eingezogen oder für kraftlos erklärt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben. Frühere besonders verdiente Vorsitzende kann der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge

- (1) Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr, der volle Jahresbeitrag sowie sonstige durch die Versammlung beschlossene Zahlungen sofort fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.01. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
- (3) Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen begründeten Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachabteilungsleitung ermäßigt werden.
- (4) Jugendliche, passive Mitglieder sowie Wehrdienstleistende zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag sowie der ermässigte Beitrag wird in den einzelnen Fachabteilungen festgelegt unter Genehmigung des Vorstands. Die Festlegung erfolgt in den die Jahreshauptversammlung vorbereitenden Fachsitzungen. Der Jahresbeitrag besteht aus den in den einzelnen Fachabteilungen entstehenden sportspezifischen Fixkosten sowie der Allgemeinkosten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr kann nur auf den Fachabteilungsversammlungen festgesetzt werden. Sie unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Versammlung der Fachabteilungen

- (1) Die Mitglieder der Fachabteilungen haben die Aufgabe, durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die für ihre jeweilige Fachabteilung maßgeblichen Entscheidungen herbeizuführen.
- (2) Die Fachabteilungsversammlungen sollten quartalsmäßig stattfinden. Vor einer Jahreshauptversammlung hat sich jede Fachabteilung bis zum 20.01. eines jeden Jahres zu treffen, um diese vorzubereiten und die Beiträge zu kassieren. Sie wählen ihr Leitungsteam und können Jugend- und Sportwarte benennen.
- (3) Hinsichtlich der Wahlen und der Beschlussfassung gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (4) Die Fachabteilungen wählen jede für sich zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen weder dem Leitungsteam noch dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung und der Vorstand, welcher auch für Disziplinarmaßnahmen im Sinne des § 15 der Geschäftsordnung des Vereins zuständig ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder-, insbesondere die Hauptversammlung, hat die Aufgabe, durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Monat des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Auf der Hauptversammlung berichten die einzelnen Fachbereichsleiter über ihre Abteilung.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens. Sie ist für Änderungen der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied und den Vorstand

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen

§ 19 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Jugendlichen - kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Gewässerwart und einem Beisitzer sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister sowie deren Stellvertreter werden unmittelbar aus der Fachabteilung Angeln gewählt.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Für jedes Vorstandsamt wird ein Stellvertreter durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (5) Aus jeder Fachabteilung sollte mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

§ 21 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder den Fachabteilungen vorbehalten sind.
- (3) Er erlässt eine Gewässerordnung und sorgt für einen sport- und angelgerechten Zustand der Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzungsmaßnahmen. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr unter besonderer Berücksichtigung der durch die Fachabteilungen angemeldeten Bedürfnisse und setzt die Zahl der Pflichtarbeitsstunden fest.
- (4) Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen seiner Mitglieder zusammen.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ursprünglich gewählten Vorstand um die Zahl der inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzt.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter auf der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandversammlung.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 23 Erster Vorsitzender

- (1) Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Schriftführer einen Geschäftsbericht.
- (3) Nach der Wahl des Vorsitzenden schlägt dieser - soweit möglich - der Delegiertenversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 24 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben

§ 25 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist für die organisatorische und verwaltungsgemäße Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
- (2) Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
- (3) Das von ihm geführte Protokoll muss Überblick über die Verhandlung ermöglichen. Im einzelnen hat es zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) sämtliche Beschlüsse in Wortlaut.
- (4) Das Protokoll wird auf der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.
- (5) Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Schriftführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
- (6) Der Schriftführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
- (7) Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsversammlungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschreiben..

§ 26 Stellvertretender Schriftführer

Der stellvertretende Schriftführer unterstützt und vertritt den Schriftführer in allen seinen Aufgaben

§ 27 Schatzmeister

- (1) Er verwaltet die Vereinskasse und ist für den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins einschließlich des der Fachabteilungen zuständig.

- (2) Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Start- und Bussgelder sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Belege werden von ihm getrennt nach der jeweiligen Fachabteilung abgeheftet und verwahrt.
- (4) Der Schatzmeister verfährt insgesamt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung
- (5) Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten. Der Bericht soll die einzelnen Fachabteilungen berücksichtigen.
- (7) Anlässlich der Kassenprüfung legt er die Unterlagen gem. § 34 Abs. 2 dieser Satzung den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 28 Stellvertretender Schatzmeister

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt und vertritt den Schatzmeister in allen seinen Aufgaben.

§ 29 Gewässerwart

- (1) Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort Ordnung herrscht und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
- (2) Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf das verwandte Sportgerät erstrecken können, durchzuführen.
- (3) Seine Feststellungen hat er in ein Kontrollbuch, das Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggfls. Zeugen oder andere Beweismittel festhält, einzutragen
- (4) Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegt. Ggfls. hat er Gewässer- und Erdproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- (5) Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NW herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusehen und Entsprechendes zu veranlassen.

- (6) Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand und den Leitern der Fachabteilungen.
- (7) Der Gewässerwart erhält einen gesonderten Ausweis, den er bei Kontrollen vorzeigt
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.

§ 30 Stellvertretender Gewässerwart

Der stellvertretende Gewässerwart unterstützt und vertritt den Gewässerwart in allen seinen Aufgaben.

§ 31 Beisitzer

Der Beisitzer und dessen Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie üben eine beratende Funktion im Vorstand aus.

§ 32 Kontrollrechtsinhaber

Alle in § 29 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen auch den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Leitungsteams zu, es sei denn, dass in spezielleren Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

§ 33 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Leitungsteams der Fachabteilungen einschließlich der jeweiligen Stellvertreter.
- (2) Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins und deren Stellvertreter
- (3) Der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister sowie deren Stellvertreter sind unmittelbar aus der Fachabteilung Angeln zu nominieren.
- (4) Hinsichtlich der Wahlen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer der einzelnen Fachabteilungen prüfen die Buchführung in ihren eigenen Fachabteilungen auf formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Sie prüfen darüber hinaus den Endbericht über das Vereinsvermögen. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Vereinsamt ausüben.

- (2) Hierzu sind ihnen vorzulegen:
- a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen nach Fachabteilungen getrennt,
 - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
 - c) die Barkasse
- (3) Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern ggfls. unter Hinzuziehung des betroffenen Fachabteilungsleiters einzuholen.
- (4) Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
- (5) Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
- a) Name der Prüfer,
 - b) Name des Schatzmeisters,
 - c) Zeit und Ort der Prüfung,
 - d) Zeitraum der Prüfung,
 - e) Ergebnis der Prüfung, aus der auch die einzelnen Fachabteilungen erkennbar sind.
- (6) Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder die Nichtentlastung des Schatzmeisters vor.

§ 35 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie einzelne ihrer Bestimmungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder möglich. Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen bei der Beschlussfassung von der Fachabteilung Angeln jedoch mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung des Zwecks ist ein 4/5 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss ist wirksam, wenn bei der Abstimmung von der Fachabteilung Angeln mindestens 3/4 seiner Mitglieder beteiligt gewesen sind.

§ 36 Liquidation

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 37 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern sich die Fachabteilungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat, soll dies innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.
- (2) Konnte aufgrund von Abs. 1 noch keine Delegiertenversammlung einberufen werden und ein Vorstand gewählt werden, so ist dies unverzüglich bei Eintritt der Voraussetzungen nachzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkt handelt der amtierende Vorstand des A.u.SV Angelbiss e. V. unter beratender Hinzuziehung der Abteilungsleiter Surfen und Tennis.

§ 38 Inkrafttreten, Satzungsbevollmächtigung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des A und SV Angelbiss e. V. Neuss in Kraft. Frühere Satzungsbestimmungen, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, werden durch sie aufgehoben.
- (2) Alle Vorschriften der Satzung sind zu beachten.

Geschäftsordnung des A und SV Angelbiss e.V. Neuss für Vereins- und Fachabteilungsversammlungen sowie das Vereinsleben

Der A und SV Angelbiss e.V. mit Sitz in Neuss hat sich in seiner Jahreshauptversammlung am 30. 12. 1997 in Neuss nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

Erster Titel: Vereins- und Fachabteilungsversammlung

§ 1 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder-, Fachabteilungs- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Verweisen zur Sache,
 - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - c) Entziehen des Wortes,
 - d) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
 - e) sofortiges Schließen der Versammlung
- (2) Die Maßnahmen unter Abs. 1, Buchstabe d) und e) sind erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke oder bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 2 Verhandlungsführung

Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Veranstaltungsleiter zu beantragen.

§ 3 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung kann erfolgen:
 - a) durch allgemeine Zustimmung,
 - b) durch Handheben,
 - c) geheim.

- (2) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie mindestens von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 4 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt durch Fragen in der Reihenfolge

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer ist für den Antrag?

§ 5 Verfahren bei Wahlen

- (1) Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annimmt. Verneint er dies, erlischt seine Kandidatur.
- (2) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Aktive, Passive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Fachversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Antrags-, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Einfache relative Mehrheit

- (1) Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der Anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.

Zweiter Titel: Vereinsleben

§ 8 Teilnahme am Vereinsleben

- (1) Die Mitglieder sollen an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilnehmen.
- (2) An gemeinsamen Versammlungsabenden sowie bei den Versammlungen der Fachabteilungen ist den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung die sportliche Betätigung am Vereinsgewässer von 19.00 24.00 Uhr untersagt.
- (2) Die sportliche Betätigung ist zeitgleich zu Fachabteilungsversammlungen für die Mitglieder, die der tagenden Abteilung nicht angehörig sind, erlaubt.

§ 9 Schutz von Natur und Umwelt

- (1) Natur und Umwelt, Ufer und Böschungen von Gewässern, Wasseraufbauten, Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Sie werden vielmehr dem besonderen Schutz der Mitglieder anempfohlen.
- (2) Verunreinigungen von Gewässern und Ufern sind untersagt. Eigene Abfälle sind selbst zu beseitigen.
- (3) Zelten, Lagern, Lagerfeuer sowie Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen. Grillen ist nur an dem dafür vorgesehenen zwei Grillplätzen erlaubt, welche entsprechend eingerichtet werden.
- (4) Baden in den Gewässern der Vereinsanlage ist untersagt. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Passive Mitglieder, Besucher des Vereins und Tagesgäste müssen außerhalb des Vereinsgeländes parken. Am Wochenende steht hierzu die Privatstraße der Firma Löwen zur Verfügung.

§ 10 Anordnung an den Vereinsgewässern

An den Vereinsgewässern und Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinsaktivitäten stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Fachabteilungsleiter für deren Ressort Folge zu leisten.

§ 11 Gefahrtragung und Versicherung

- (1) Die Mitglieder des A und SV Angelbiss e.V. üben den jeweiligen Sport an den Vereinsanlagen usw auf eigene Gefahr aus.
- (2) Eine Haftung des Vereins findet nicht statt, mit Ausnahme der Mitglieder der Fachabteilung Angeln. Dieser Punkt ist für die Abteilung Angeln durch die Verbandsmitgliedschaft geregelt.

- (3) Der Eigentümer vom jedem auf dem Vereinsgelände benutzten Surfbrett muss vor Beginn der sportlichen Betätigung eine Wassersporthaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- (4) Mitglieder der Abteilung Tennis schließen für sich eine eigene Haftpflichtversicherung ab.

§ 12 Pflichtarbeitseinsatz

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung der jeweiligen Fachabteilungsleiter für deren Ressort, jährlich Arbeitspflichtstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsanlagen und Gewässern abzuleisten. Die zu leistende Stundenzahl ist von den Fachabteilungen für ihren Bereich festzulegen. Hinsichtlich der Weisungen stimmen sich die Leiter der Fachabteilungen untereinander ab.
- (2) **Im** Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig. Die Höhe wird durch die jeweilige Fachabteilung gesondert festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die leitenden Mitglieder der Fachabteilungen, passive Mitglieder, Schwerbeschädigte sowie Mitglieder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres und die Fischereiaufseher sind von dem Pflichtarbeitseinsatz befreit. Sie haben auch kein Ersatzgeld zu entrichten.
- (4) Abweichungen von den Abs. 1 - 3 können durch die einzelnen Fachabteilungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen werden.

§ 13 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 14 Gastbesucher

- (1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Gäste auf das Vereinsgelände mitzubringen. Tageseintrittsentgelte regeln die Fachabteilungen.
- (2) Das jeweilige Vereinsmitglied ist für seinen Gast zur Einhaltung der Satzung bzw. einer den Verein oder Abteilung desselben betreffenden untergesetzlichen Ordnung voll verantwortlich.

Dritter Titel: Schlussvorschriften

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung bzw. einer auf Grundlage der Satzung beschlossene untergesetzliche Ordnung kann der Vorstand unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachabteilungsleitung folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b) Verhängung einer Geldbuße,
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 16 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieser Ordnung können nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des Vereins getroffen werden. Sie sind nur mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder wirksam. Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Fachabteilung Angeln beschlussfähig.

§ 17 Boots- und Hausordnung

Boots- und Hausordnung sind separat geregelt und in Aushängen im Vereinsheim einzusehen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.12.1997 in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Angel- und Jugendordnung der Fachabteilung Angeln des A und SV Angelbiss e.V. Neuss

Die Angehörigen der Fachabteilung Angeln des A und SV Angelbiss e.V. Neuss haben sich für ihren Fachbereich am 30.12.1997 in Neuss folgende Angel- und Jugendordnung gegeben. Sie regelt verbindlich die Angelausübung einschliesslich der Fangquoten und -zeiten sowie die Jugendarbeit.

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Angel- und Jugendordnung gilt für alle Mitglieder einschließlich der Jugendlichen und Gewässer des A und SV Angelbiss e.V., es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Alle Mitglieder der Fachabteilung Angeln des Vereins haben sich verbindlich an die normierten Regelungen zu halten.

§ 2 Fachabteilungsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Fachabteilung Angeln treffen sich einmal im Quartal sowie unmittelbar vor einer Hauptversammlung des Vereins, um die wesentlichen Belange ihrer Abteilung zu besprechen. Die Versammlung ist von ihrem Fachabteilungsleiter unter Angabe der Besprechungsthemen einzuberufen.
- (2) Die Versammlung wählt das Leitungsteam sowie den Jugend- und Fachwart auf Vorschlag ihrer Mitglieder aus den eigenen Reihen. Es gelten die üblichen, in der Satzung unter § 22 niedergelegten Regeln über die Beschlussfassung.

Zweiter Titel: Jugendordnung

§ 3 Jugendarbeit

- (1) Die Fachabteilung Angeln unterhält eine eigene Jugendgruppe. In dieser Gruppe werden die besonderen Belange und Interessen der Jugendlichen verfolgt und gefördert. Die Jugendwarte nehmen sich der Jugendlichen an und vertreten diese insbesondere:
 - a) bei Maßnahmen der Fachabteilung und des Vereins im Zusammenhang mit Umwelt- und Gewässerschutz (hieran sollen sie sich nach Kräften beteiligen),
 - b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der Jugend berührende Fragen,

- c) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten der Angelfischerei sowie praktische und theoretische Unterweisungen,
- d) durch Wahrnehmung kultureller Belange,
- e) durch Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- f) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- bzw. Kreisjugendring und dem Jugend- und Sportamt der Gemeinde.

§ 4 Jugendwart

- (1) Die Jugendgruppe wird betreut von zwei auf der Fachabteilungsversammlung gewählten Jugendwarten.
- (2) Die Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Fachabteilung und der Fachabteilungsversammlung. Sie sind zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend und entscheiden zusammen mit der Leitung der Fachabteilung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel. Mit der Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung auch andere Personen beauftragen.
- (3) Auf den Versammlungen der Fachabteilung Angeln erstatten die Jugendwarte Bericht über die Jugendarbeit. Über von Jugendlichen vorgetragenen Wünschen und Anträgen soll in der Aussprache abgestimmt werden. Das Ergebnis soll der Jugendleitung Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

§ 5 Verfehlungen

Bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins oder bei Verstößen gegen die Vereinssatzung bzw. anderer untergesetzlicher Vorschriften, kann die Jugendleitung bei der Fachabteilungsleitung den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vorschriften zu ergreifen. Vor Durchsetzung einer Maßnahme gegen den Jugendlichen ist dieser anzuhören. Der Vereinsvorstand hat der Maßnahme zuzustimmen.

Dritter Titel: Angelausübung

§ 6 Fischereiaufseher

Der Fischereiaufseher sowie sein Stellvertreter beaufsichtigen die Angeltätigkeit und kontrollieren die Einhaltung der niedergelegten angelbezogenen Regelungen. Er wird von der Fachabteilung Angeln gewählt.

§ 7 Beachtung von Fischereivorschriften

Die Mitglieder der Fachabteilung Angeln verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie die Gewässerordnung des Verbandes Deutsche Sportfischer und die Bestimmungen der eigenen Fachabteilung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten.

§ 8 Grundsätze

- (1) Oberster Leitgedanke beim Angeln ist die Achtung vor dem Fisch als ein höheres und leidensfähiges Geschöpf. Angeln findet allein in einer sinnvollen Verwertung des gefangenen Fisches seine ethische und moralische Rechtfertigung.
- (2) Bei der Ausübung des Angelns sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit unter besonderer Wahrung der Gesichtspunkte des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts-, und Umweltschutzes zu beachten.

§ 9 Sportfischerprüfung

- (1) Mitglieder der Fachabteilung Angeln, die die Sportfischerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen einem Jahres nach Aufnahme in den Verein, Abteilung Angeln, nachzuholen. Legt ein Mitglied die Prüfung in der erforderlichen Zeit nicht erfolgreich ab, so ist er wie ein inaktives Mitglied zu behandeln.
- (2) Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Fischereierlaubnisschein

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden.
- (2) Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrags für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeins abhängig.
- (3) Der Anspruch entfällt, falls die Sportfischereiprüfung nicht abgelegt worden ist.

§ 11 Ausweise

Der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Angel- und Jugendordnung, die Gewässerordnung sowie der Sportfischerpass sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten bei Aufforderung auszuhändigen.

§ 12 Anordnungen und Kontrollen an den Vereinsgewässern

- (1) An den Vereinsgewässern ist den angelbezogenen Aufforderungen der Mitglieder der Fachabteilungsleitung, des Fischereiaufsehers sowie der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.
- (2) Die vorgenannten Personen sind befugt, Kontrollen, die sich neben den angelbezogenen Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.

§ 13 Meldepflicht bei Verstößen

Bei beobachteten Verstößen gegen die Angel- und Jugendordnung sowie die Gewässerordnung ist jedes Mitglied der Fachabteilung Angeln verpflichtet, alsbald ein Mitglied der Fachabteilungsleitung oder einen Gewässeraufseher zu unterrichten.

§ 14 Verhalten

Auf korrektes Verhalten gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Sportlern anderer Wassersportarten ist zu achten.

§ 15 Schutz von Natur und Umwelt

- (1) Ufer, Böschungen, Wasserbauten, Bäume, Sträucher und Pflanzen, insbesondere Wasserpflanzen, dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Sie werden vielmehr dem besonderen Schutz der Angler empfohlen.
- (2) Auf die Lebensgewohnheiten anderer, am Wasser lebender Tiere ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten der Schutzzone und des Schongebietes am Baggersee Willich ist in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. amtlich verboten. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für die Fischereiaufseher und den Gewässerwart in Ausübung ihres jeweiligen Amtes.
- (3) Verunreinigungen von Gewässern und Ufern ist untersagt Eigene Abfälle sind selbst zu beseitigen. Wer an einem verunreinigten Platz angelt, wird als Verursacher der Verschmutzung angesehen.
- (4) Am Wasser massig gefangene Fische dürfen dort ausgewaidet und die Innereien nicht ins Wasser geworfen werden. Die Innereien sind zu Hause zu entsorgen.
- (5) Bei Zuwiderhandlung einer der vorgenannten Vorschriften kann die Leitung der Fachabteilung von dem Verursacher ein Zwangsgeld einfordern.

§ 16 Meldepflichtige Feststellungen

Feststellungen über schädliche Veränderungen an den Vereinsgewässern oder ihren Ufern, insbesondere Verschmutzungen oder dergleichen sowie Fischsterben oder Fischerkrankungen müssen umgehend einem Mitglied der Fachabteilungsleitung, dem Vereinsvorstand oder einem der Gewässeraufseher zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17 Umfang und Grenzen der Fischerlaubnis

- (1) Die Angelfischerei darf mit
 - a) zwei Handangeln oder
 - b) einer Grundangel und einer Handangel oder
 - c) zwei Grundangelnund allen gesetzlich zugelassenen Ködern ausgeübt werden.
- (2) Legangeln (Aal- oder Grundschnur) und Stellenanlagen dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Friedfischangeln dürfen nur mit einem Einfachhaken versehen sein.
- (4) Netzfischerei ist, abgesehen vom Gebrauch eines Tretschnetzes (Köderfischsenke) unzulässig.

§ 18 Köderfische

Edelfische (Forellen, Karpfen, Schleien, Zander und Hecht) dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Es bei der Verwendung von Köderfischen die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NW gemäß § 7.

§ 19 Angeln auf Raubfisch

- (1) Beim Angeln mit Raubfischködern ist zwingend die Verwendung eines Stahlvorfaches bzw. Raubfischvorfaches vorgeschrieben. Das Vorfach muss mindestens 30 cm betragen.
- (2) Watfischerei ist nur zulässig, wenn ein anderer Angler nicht belästigt wird.
- (3) Beim Angeln in der Zanderschonzeit in den Artenschonzeiten ist nur ein einfacher Haken zulässig. Beim Angeln auf Hecht in der Zanderschonzeit muss der Köderfisch eine Mindestlänge von 25 cm haben.

§ 20 Mitangeln Dritter und Beaufsichtigung der Angelgeräte

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

§ 21 Schonzeiten und Mindestmaße

- (1) Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
- (2) Unabhängig davon werden die Mindestmaße für die Vereinsgewässer (mit Ausnahme erlaubter Köderfische) wie folgt festgelegt:

| | | | | | |
|----------|-------|--------|-------|----------|-------|
| Hecht | 50 cm | Zander | 50 cm | Rotaugen | 18 cm |
| Rotfeder | 18 cm | | | | |
- (3) Geht ein untermässiger Fisch an die Angel, ist er vorsichtig zu lösen und wieder einzusetzen. Ist der Fisch so verletzt, dass mit seinem Verenden gerechnet werden muss, ist er sofort zu töten, zu zerkleinern und unter Beachtung von § 15 Abs. 4 dieser Verordnung ins Wasser zurückzuwerfen.
- (4) Von Krankheiten befallene Fische sind sofort zu töten und zu vergraben. Sie dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

§ 22 Notwendiges Gerät

Beim Angeln müssen eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischtöter sowie ein Unterfangnetz mitgeführt und benutzt werden.

§ 23 Veräußerungsverbot

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch sonst gegen Entgelt veräußert werden.

§ 24 Fangstatistik

- (1) Jedes Mitglied hat eine Fangstatistik zu führen und diesen bei Verlängerung des Erlaubnisscheines zwingend abzugeben. Die Erstellung der Fangstatistik ist zwingend Voraussetzung für die Verlängerung des Erlaubnisscheines.
- (2) Dies gilt in jedem Falle auch für diejenigen Mitglieder, die im Jahresverlauf nicht geangelt oder nichts gefangen haben.

§ 25 Fangbegrenzungen

Die Tagesfangbegrenzung für den Baggersee Willich liegt bei vier Salmoniden, und je zwei Karpfen, Schleien, Ale, Hechte und Zander sowie 20 Weißfische. Nach Erreichen der Tagesfangmenge ist das Angeln einzustellen.

§ 26 Anfüttern

Das Anfüttern an bestimmten Angelplätzen begründet kein Sonderrecht. Zum Anfüttern darf nur einwandfreies Futter verwendet werden. Übermäßiges Anfüttern ist untersagt.

§ 27 Anlagen

Die Errichtung von Angelstegen und sonstigen Anlagen jeder Art ist nur durch Beschluss der Fachabteilungsleitung möglich.

§ 28 Gemeinschaftsfischen

- (1) Die Bedingungen für ein gemeinschaftliches Fischen werden von der Leitung der Fachabteilung Angeln gesondert festgelegt.
- (2) Während des gemeinschaftlichen Fischens ist das Gewässer für nicht teilnehmende Mitglieder der Fachabteilung Angeln und für sonstige Mitglieder des Vereins sowie deren Gäste gesperrt.

§ 29 Schadensverhütung

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen Dritter, aber auch Eigenschädigungen, insbesondere beim gefährlichen Eisfischen, vermieden werden.

Vierter Titel: Schlussvorschriften

§ 30 Ausnahmeregelungen

Die Leitung der Fachabteilung Angeln sowie der Vorstand des Vereins können Ausnahmen von den Vorschriften der Angel- und Jugendordnung zulassen.

§ 31 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses der Fachabteilung Angeln getroffen werden. Sie sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Fachabteilungsmitglieder wirksam.

§ 32 Sämtliche Einfahrtstore sind nach Ein - bzw. Ausfahrt unverzüglich zu verschließen.

§ 33 Inkrafttreten

Die Angel- und Jugendordnung tritt am [30.12.1997] in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Erweiterte Geschäftsordnung der Fachabteilung Surfen

Die Angehörigen der Fachabteilung Surfen des A und SV Angelbiss e.V. Neuss haben sich für ihren Fachbereich am 30.12.1997 in Neuss nachfolgende Geschäftsordnung gegeben

- (1) Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung des A und SV Angelbiss e. V Neuss
- (2). Auf korrektes Verhalten gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Sportlern anderer Wassersportarten ist zu achten.
- 3) Das Überfahren der vorhandenen Balkenkette ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Einfahrtstore sind nach Ein - bzw. Ausfahrt unverzüglich zu verschließen
- (5). Lagerung der Surfbretter auf dem Vereinsgelände ist kostenpflichtig.
- (6).

Hausordnung (s. Aushang Vereinsheim).

Erweiterte Geschäftsordnung der Fachabteilung Tennis

Die Angehörigen der Fachabteilung Tennis des A. u. SV Angelbiss e.V. Neuss haben sich für ihren Fachbereich am 30.12.1997 in Neuss nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

- 1) Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung des A. u. SV Angelbiss e.V. Neuss
- 2) Die Mitglieder der Abteilung Tennis sind allein für die Sauberhaltung der Tennisanlagen und den Instandhaltungskosten derselben verantwortlich.
- 3) Die Türen zu den Tennisplätzen sind von den Mitgliedern nach deren Verlassen abzuschliessen
- 4) Sämtliche Einfahrtstore sind nach der Ein- und Ausfahrt unverzüglich zu verschliessen
- 5) Hausordnung (siehe Aushang im Vereinsheim)